

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 1959

Nummer 30

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

III. Kommunalaufsicht:

RdErl. 11. 3. 1959, Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der Berufsfeuerwehren. S. 577.

RdErl. 11. 3. 1959, Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren. S. 580.

RdErl. 11. 3. 1959, Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der einer Berufsfeuerwehr angegliederten freiwilligen Feuerwehren. S. 582.

RdErl. 11. 3. 1959, Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen der Feuerwehren. S. 583.

RdErl. 11. 3. 1959, Geschäftsordnung für den Feuerschutzbeirat. S. 591.

RdErl. 11. 3. 1959, Dienstanweisung für die Kreisbrandmeister. S. 592.

RdErl. 11. 3. 1959, Dienstanweisung für die Bezirksbrandmeister. S. 594.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

**C. Innenminister**

III. Kommunalaufsicht

**Verwaltungsvorschrift  
über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der  
Berufsfeuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1959 —  
III A 3/210 — 5725/59

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) — FSHG — ergeht folgende Verwaltungsvorschrift, zugleich als allgemeine Weisung nach § 15 Abs. 3 Buchst. a FSHG:

**A. Gebietliche Gliederung**

1. Die Gemeinden richten entsprechend den örtlichen Verhältnissen eine oder mehrere Feuerwachen ein. Feuerwachen sind ständig besetzte Unterkünfte von taktischen Feuerwehreinheiten. Der Ausrückebereich einer Feuerwache ist der Wachkreis.
2. Gemeinden mit drei und mehr Feuerwachen sind in Brandschutzbereiche einzuteilen. Ein Brandschutzbereich umfaßt einen oder mehrere Wachkreise.

**B. Aufbau**

3. Die Berufsfeuerwehr gliedert sich in folgende Personalgruppen:
  - a) Führungspersonal  
(Leiter, Abschnittsleiter, Wachvorsteher mit ihren Stellvertretern, Sachbearbeiter),
  - b) Einsatzpersonal  
(Besatzung der Löschfahrzeuge, Unfallkrankenwagen, Sonderfahrzeuge, Kommandowagen, Fernmeldepersonal),

c) Sonderpersonal

(Angehörige der Sonderdienste, z. B. Kraftfahrstaffel, Fernmeldestaffel, Brandverhütungsdienst einschließlich Sicherheitswachen, Einrichtungen für die persönliche und technische Ausrüstung).

4. Taktische Feuerwehreinheiten sind:

der Löschtrupp	1 Führer, 1 Mann,
die Löschstaffel	1 Führer, 5 Mann,
die Löschgruppe	1 Führer, 8 Mann,
der Löschzug	1 Führer, 17 Mann

mit den dazu gehörenden Fahrzeugen.

Der Löschzug besteht aus einer Löschgruppe, einer Löschstaffel und einem Löschtrupp.

5. Der Berufsfeuerwehr dürfen keine gemeindlichen Betriebe als Nebenbetriebe angegliedert sein. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr dürfen zur Sicherung der ständigen Verwendungsbereitschaft im Feuerschutz weder gemeindliche Betriebe leiten noch außerhalb der Einrichtungen und Werkstätten der Feuerwehr für jene beschäftigt werden. Einrichtungen und Werkstätten, die überwiegend den Zwecken des Feuerschutzes, des Krankentransport- und Rettungsdienstes dienen, gehören nicht zu den Nebenbetrieben.

**C. Stärke**

6. Da die örtlichen Verhältnisse in den Gemeinden verschieden sind, kann für die Stärke einer Berufsfeuerwehr kein fester Maßstab bestimmt werden. Sie muß sich vielmehr nach Ausdehnung, Siedlungsform, Zahl und Art der Betriebe, Vorhandensein von Werkfeuerwehren und sonstigen für die Brandgefährdung der Gemeinde maßgebenden Umständen richten.

In Gemeinden über 100 000 Einwohner ist eine Zugwache und in der Regel für je weitere 80 000 Einwohner eine Gruppenwache zu bilden. An Stelle zweier Gruppenwachen kann eine weitere Zugwache

gebildet werden. Besondere örtliche Verhältnisse (schlechte Wasserversorgung, ungünstige Straßenverhältnisse, wenig Übergänge über Wasserläufe und Bahnkörper, Zusammenballung von Industrie, Häfen usw.) können eine Verstärkung der Berufsfeuerwehr erfordern.

Das Personal und die Wachen (Gerätehäuser) von freiwilligen Feuerwehren können auf die Kopfstärke und die Zahl der Wachen angemessen, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer erfahrungsmäßigen Ausstärke, angerechnet werden.

7. Zu den Einsatzkräften nach Ziff. 6 Abs. 2 treten Führungskräfte nach Ziff. 3a) und das Sonderpersonal nach Ziff. 3c), dessen Stärke sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen richtet.

Die Soll-Stärke erhöht sich um die Kräfte, die nach den Bestimmungen über die Arbeitszeit für einen 24-stündigen Wachdienst erforderlich sind. Für Urlaub, Krankheiten und Abordnungen ist eine Reserve vorzusehen, die 15 v. H. nicht unterschreiten soll. Das Personal des Krankentransportdienstes ist in der Soll-Stärke nicht enthalten und nach örtlichen Erfordernissen zu bemessen.

#### D. Ausrüstung

8. Art und Umfang der Ausrüstung der Berufsfeuerwehr mit Fahrzeugen und Geräten werden durch ihre Aufgaben bestimmt. Die Berufsfeuerwehr muß so ausgerüstet sein, daß sie in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Ausrüstung muß dem allgemeinen Stand der Technik und Normung entsprechen; mit ihrer Hilfe muß es möglich sein, die anerkannten Regeln der Brandbekämpfung — einschließlich der Sonderlöschverfahren — und der Hilfeleistung anzuwenden. Zur Ausrüstung gehört die persönliche Ausrüstung und die Dienstkleidung der Feuerwehrangehörigen nach der Verwaltungsvorschrift über Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen.

9. a) Die Ausrüstung einer Löschstaffel besteht aus einem Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16) nach DIN 14 530.

Die Ausrüstung einer Löschgruppe besteht aus einem Löschgruppenfahrzeug nach DIN 14 530.

Die Ausrüstung eines Löschzuges besteht aus einem Löschgruppenfahrzeug, einem Tanklöschfahrzeug, einer Kraftfahrdrehleiter und anderen Sonderfahrzeugen.

#### B. Stärke und Ausrüstung

4. Die Zahl der Löschgruppen und ihre Ausrüstung richten sich nach der Größe und den örtlichen Verhältnissen der Gemeinde. Bei normalen örtlichen Ver-

b) Soweit unter a) nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Ausrüstung einer Zugwache oder einer Gruppenwache mit Sonderfahrzeugen nach den örtlichen Bedürfnissen.

Zu den Sonderfahrzeugen gehören:

Kraftfahr-Drehleiter: Besatzung: 1 Führer, 1 Mann  
Unfallkrankenwagen: Besatzung: 1 Führer, 1 Mann  
Schlauchwagen: Besatzung: 1 Führer, 1 Mann  
Kommandowagen: Besatzung: 1 Führer  
Gerätewagen: Besatzung: 1 Führer, 2 Mann und andere.

10. Die angemessene Unterbringung der Angehörigen der Berufsfeuerwehr, der Fahrzeuge und der Ausrüstung auf geeigneten Feuerwachen muß sichergestellt sein.

11. Diese Verwaltungsvorschrift tritt einen Monat nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gliederung und Stärke einer Berufsfeuerwehr v. 2. Januar 1953 (MBI. NW. S. 45) außer Kraft.

— MBI. NW. 1959 S. 577.

#### Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1959 —  
III A 3/210 — 5726/59

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) — FSHG — ergeht folgende Verwaltungsvorschrift, zugleich als allgemeine Weisung nach § 15 Abs. 3 Buchst. a FSHG:

#### A. Gliederung

1. Die freiwillige Feuerwehr gliedert sich in Löschgruppen und Löschzüge.

2. Der Löschzug wird aus zwei Löschgruppen zu je einem Führer und acht Mann gebildet; er kann auch aus einer Löschgruppe und einer Löschstaffel mit einem Führer und fünf Mann gebildet werden.

3. Den Gruppen und Zügen sind bestimmte Teile des Gemeindebezirks als Löschbezirke zuzuteilen.

Die Fahrzeuge und Geräte sind in einer Feuerwache oder in einem Feuerwehrgerätehaus unterzubringen. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen im Gerätehaus nicht untergebracht werden.

hältnissen sollen mindestens die in der folgenden Übersicht angegebenen Löschgruppen und Fahrzeuge vorhanden sein:

Gemeinden	Löschgruppen	Tragkraftspritzen (TS 8*)	Löschgruppenfahrzeuge (LF 8)	Löschgruppenfahrzeuge (LF 16**)	Kraftfahrdrehleitern (DL)	Unfallkrankenwagen	Gerätewagen	Kommandowagen	Schlauchwagen	Krafträder (Krad)
bis 2 000 Einw.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
bis 5 000 Einw.	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1
bis 10 000 Einw.	2	1	1	—	—	—	—	—	—	1
bis 20 000 Einw.	3	2	1	—	—	—	—	—	—	1
bis 30 000 Einw.	4	2	2**)	—	—	1	1	1	—	1
bis 60 000 Einw.	5	2	2**)	1	1	2	1	1	1	1
bis 100 000 Einw.	6	3	2**)	1	1	3	1	1	1	1

\*) als Transportmittel Tragkraftspritzenanhänger (TSA) (geschl. Aufbau) oder Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-T)

\*\*) statt des zweiten Löschgruppenfahrzeuges kann ein Tanklöschfahrzeug 16 eingesetzt werden.

- Zu den Löschgruppen treten die für die Fernmeldezentralen und die Sonderfahrzeuge erforderlichen Kräfte. Zu den Sonderfahrzeugen gehören Drehleitern, Schlauchkraftwagen, Tanklöschfahrzeuge, Kommandowagen, Gerätewagen, Krankenkraftwagen, Unfallkrankenwagen u. dgl.
5. Für Ausfälle, z. B. durch Erkrankungen und sonstige Verhinderungen, Ortsabwesenheit, ist in der Regel eine Reserve von 200 v. H. in Ausnahmefällen von 100 v. H. der Soll-Stärken zu bilden.
  6. Die Tragkraftspritze ist in einem geschlossenen Tragkraftspritzanhänger (TSA) unterzubringen. Anstelle eines TSA kann ein Tragkraftspritzfahrzeug (TSF-T) vorgehalten werden. Anstelle des zweiten und dritten Löschgruppenfahrzeuges 8 oder 16 kann ein Tanklöschfahrzeug eingesetzt werden.
  7. Für die Löschfahrzeuge, Sonderfahrzeuge und Geräte sind die Normvorschriften des Fachnormenausschusses Feuerlöschwesen und deren Baurichtlinien verbindlich.
  8. Die Bereitstellung von Krankenkraftwagen regelt der Träger des Feuerschutzes nach §§ 1 und 2 FSHG.
  9. Besondere örtliche Verhältnisse (ausgedehnte Gemeindegebiete, Bebauungsart, Industrie, große Wald- und Heidegebiete, wenig Übergänge über Wasserläufe und Bahnkörper, ungünstige Wasserversorgung, Geländeunterschiede usw.) können eine Erhöhung der Kopfstärke und der Mindestausrüstung erforderlich machen.
  10. Soweit anerkannte Werkfeuerwehren auf Grund von Vereinbarungen mit der Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks zur Löschhilfe außerhalb der Werkanlagen verpflichtet sind, kann dies bei der Festsetzung der Kopfstärke und Ausrüstung berücksichtigt werden.
  11. Nach Möglichkeit sind zur Gewinnung von Nachwuchskräften bei den freiwilligen Feuerwehren Jugendgruppen zu bilden, deren Stärke nicht auf die Soll-Stärke anzurechnen ist. Jugendgruppen dürfen zu Übungsdiensten und zum Rettungsdienst, bei der Brandbekämpfung nur zu Hilfeleistungen außerhalb der Brandstelle, herangezogen werden. Sie sind gegen Dienstunfälle wie die übrigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren versichert (Nr. 21 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des FSHG vom 29. 8. 1958 — MBl. NW. S. 2185). Als Leiter einer Jugendgruppe darf nur verwendet werden, wer die Brandmeisterprüfung an der Landesfeuerwehrschule bestanden hat.

### C. Ständig besetzte Feuerwachen

12. In Gemeinden über 20 000 Einwohner, in denen keine Berufsfeuerwehr besteht, sind ständig besetzte Feuerwachen einzurichten, die in der Lage sein müssen, die ersten Brandbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten und erste Hilfe zu leisten. Hierbei genügt es, wenn die Zentrale ständig besetzt ist und die übrigen Angehörigen der Wache, die möglichst hauptberuflich angestellt sein sollen, in unmittelbarer Nähe der Wache wohnen oder tätig sind und bei Alarm jederzeit mit mindestens einem Löschfahrzeug und einem Unfallkrankenwagen ausrücken können.
13. Die ständig besetzte Feuerwache bildet einen Teil der freiwilligen Feuerwehr und erfüllt ihre Aufgaben nach Weisung des Leiters der freiwilligen Feuerwehr.
14. Die Stärke der ständigen Wache richtet sich nach der Größe und den örtlichen Verhältnissen der Gemeinde. Die Mindeststärke beträgt in jeder Wachabteilung bei 24stündigem Wachdienst in

Gemeinden über 20 000

bis 60 000 Einwohner 1 : 5 = 6 Mann  
damit insgesamt 12 Mann

Gemeinden über 60 000 Einwohner 1 : 8 = 9 Mann  
damit insgesamt 18 Mann.

Hierzu tritt ein Zuschlag von 15 v. H. für Ausfälle durch Krankheit und Urlaub, und, falls hauptberufliche Dienstkräfte beschäftigt werden, ein entsprechender Zuschlag als Ausgleich für die verkürzte Arbeitszeit nach § 3 der Verordnung v. 21. Juni 1955 (GS. NW. S. 256).

15. Die unverzügliche Bereitstellung des zweiten Abmarsches bei Alarm in Stärke einer Löschgruppe und eines Unfallkrankenwagens muß gesichert sein.
16. Das Ausrücken der freiwilligen Feuerwehr ist in einer Alarm- und Ausrückeordnung zu regeln.
17. Diese Verwaltungsvorschrift tritt einen Monat nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gliederung und Stärke einer freiwilligen Feuerwehr v. 2. Januar 1953 (MBl. NW. S. 50) außer Kraft.

— MBl. NW. 1959 S. 580.

### Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der einer Berufsfeuerwehr angegliederten freiwilligen Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1959 —  
III A 3/210 — 5727/59

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) — FSHG — ergeht folgende Verwaltungsvorschrift, zugleich als allgemeine Weisung nach § 15 Abs. 3 Buchst. a FSHG:

#### A. Gliederung

1. Die freiwillige Feuerwehr ist in Gruppen zu gliedern und entsprechend auszurüsten. Ob den einzelnen Gruppen der freiwilligen Feuerwehr auch Sonderfahrzeuge zugeteilt werden müssen, richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen.
2. Fahrzeuge und Geräte der freiwilligen Feuerwehr sind in Feuerwehrgerätehäusern unterzubringen. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen darin nicht untergebracht werden. Feuerwehrgerätehäuser, die ständig mindestens mit einer Löschstaffel besetzt sind, sind als Feuerwachen zu bezeichnen. Für die Besetzung ständiger Wachen können auch Beamte der Berufsfeuerwehr vorgesehen werden. Fahrzeug und Gerät von Gruppen der freiwilligen Feuerwehr können auch in einer in ihrem Ausrückebereich liegenden Feuerwache der Berufsfeuerwehr untergebracht werden.
3. Für die Gruppen der freiwilligen Feuerwehr ist ein entsprechender Teil eines Wachkreises bzw. eines Brandschutzabschnitts als Ausrückebereich vorzusehen.
4. Die Gruppen der freiwilligen Feuerwehr sind als selbständige Einheiten in die Berufsfeuerwehr einzugliedern. Sie unterstehen einsatzmäßig derjenigen Feuerwache der Berufsfeuerwehr, auf der ihr Fahrzeug und Gerät untergestellt ist oder in deren Wachkreis ihr Feuerwehrgerätehaus liegt.
5. Das Ausrücken der Einheiten der freiwilligen Feuerwehr ist in der Alarm- und Ausrückeordnung der Berufsfeuerwehr zu regeln. Dabei sind ggf. die Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr zu bestimmen, die zusätzlich zu den betreffenden Einheiten der freiwilligen Feuerwehr auszurücken haben.

#### B. Stärke

6. Da sich die Arbeitsplätze der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr oft fern von den Gerätehäusern befinden und ein Teil der Feuerwehrmänner beruflich nicht abkömmlig sein wird, ist in der Regel eine Personalstärke für die Löschgruppe von etwa 27 Mann erforderlich. Im übrigen ist die Gesamtstärke von dem Träger des Feuerschutzes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Ausdehnung der Stadt, Straßenverhältnisse, Zahl der Übergänge über Wasserläufe und Bahnkörper, Zusammenballung von Industrie, Vorhandensein von Werkfeuerwehren usw.) festzusetzen.
7. Diese Verwaltungsvorschrift tritt einen Monat nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gliederung und Stärke der einer Berufsfeuerwehr angegliederten freiwilligen Feuerwehr v. 2. Januar 1953 (MBl. NW. S. 49) außer Kraft.

— MBl. NW. 1959 S. 582.

**Verwaltungsvorschrift  
über die Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung  
und Dienstgradabzeichen der Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1959 —  
III A 3/220 — 5728/59

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 — GV. NW. S. 101 — FSHG — ergeht folgende Verwaltungsvorschrift, zugleich als allgemeine Weisung nach § 15 Abs. 3 Buchst. a FSHG:

1. Der Träger des Feuerschutzes stellt den Angehörigen der Feuerwehr die für den Dienst erforderliche Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung unentgeltlich zur Verfügung.
2. Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung bleiben Eigentum des Trägers des Feuerschutzes. Der Empfänger gibt sie beim Ausscheiden aus der Feuerwehr zurück.
3. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr tragen die in der Anlage 1 beschriebene Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung.
4. Die ehrenamtlichen Kräfte der freiwilligen Feuerwehr tragen die in der Anlage 2 beschriebene Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung.
5. Für die Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung der hauptberuflichen Kräfte der freiwilligen Feuerwehr gilt Nr. 3 mit der Maßgabe, daß die entsprechenden Dienstgradabzeichen der Berufsfeuerwehr getragen werden.

Anlage 1

Anlage 2

den Dienstgradbezeichnungen und Dienstgradabzeichen der Berufsfeuerwehr anzuwenden sind; dazu wird das karmesinrote Abzeichenstück der freiwilligen Feuerwehr getragen.

6. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr tragen die in den Anlagen 3 und 4 beschriebenen Dienstgradabzeichen. Anlagen 3 und 4
7. Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung, die dieser Verwaltungsvorschrift nicht entsprechen, dürfen auf Anordnung des Trägers des Feuerschutzes aufgetragen werden; die durch die Verwaltungsvorschrift festgesetzten Dienstgradabzeichen und das karmesinrote Abzeichenstück der freiwilligen Feuerwehr sind sofort anzubringen.
8. An der Dienstkleidung können getragen werden:
  - a) Orden und Ehrenzeichen, soweit sie vom Bundespräsidenten oder mit seiner Zustimmung oder von den Landesregierungen verliehen werden oder so weit die Gesetze solche zulassen;
  - b) anerkannte sportliche Leistungsabzeichen.
9. Der Träger des Feuerschutzes kann ehrenvoll ausgeschiedenen Feuerwehrangehörigen die Berechtigung zum Tragen der Uniform verleihen.
10. Diese Verwaltungsvorschrift tritt einen Monat nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für Schutzbekleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen v. 15. März 1951 (MBI. NW. S. 422) außer Kraft.

Anlage 1

**Dienstbekleidung und persönliche Ausrüstung für Angehörige der Berufsfeuerwehr**  
Ausstattungssoll

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Zuständig je Kopf	Durchschnittliche Tragezeiten je Stck. od. Paar in Monaten
1	Schirmmütze	1	24
2	Arbeitsmütze	1	nach Bedarf
3	Dienstrock	3	16
4	Leichter Dienstrock	1	48
5	Lange Tuchhose	4	12
6	Dienstmantel	1	72
7	Sommer-(Regen-)mantel	1	72
8	Schutzjacke für Feuerschutzdienst	1	96
9	Oberhemden	3	12
10	Selbstbinder	1	12
11	Unterhemden	2	12
12	Unterhosen	2	12
13	Strickjacke	1	36
14	Socken	2 Paar	6
15	Handschuhe	1 Paar	12
16	Kopfschützer	1	nach Bedarf
17	Schaftstiefel f. lange Hose (Marschstiefel)	2 Paar	nach Bedarf
18	Schnürschuhe	1 Paar	36
19	Sporthemden	1	24
20	Laufhose	1	24
21	Badehose	1	36
22	Sportschuhe	1 Paar	36
23	Trainingsanzug	1	48
24	Feuerschutzhelm mit Nackenleder	1	—
25	Hakengurt (m. Feuerwehrbeil, Beiltasche und Notnagel)	1	—
26	Doppeltönige Signalpfeife mit Kette	1	—
27	Fangleine	1	—
28	Atemschutzmaske	1	—
29	Leibriemen	1	—
30	Arbeitsanzug für Werkstattendienst	nach Bedarf	—
31	Lederhandschuhe für Kraftfahrer	nach Bedarf	—
32	Schutzbrille	nach Bedarf	—

**Anzugarten****A. Feuerdienstanzug**

Lfd. Nr.	Vom Zugführer an aufwärts	Lfd. Nr.	Vom Feuerwehrmann bis zum Gruppenführer
1	Feuerschutzhelm mit Nackenleder	1	Feuerschutzhelm mit Nackenleder
2	Dienstrock mit Kragenhemd und schwarzem Binder	2	Dienstrock (geschlossen)
3	Lange Tuchhose	3	Dunkelblaue Halsbinde
4	Graue Handschuhe	4	Lange Tuchhose
5	Kopfschützer (auf besondere Anordnung)	5	Graue wollene Handschuhe (im Winterhalbjahr)
6	Schaftstiefel für lange Hose	6	Schwarze Lederhandschuhe für Kraftfahrer
7	Mantel oder Schutzjacke	7	Kopfschützer (auf besondere Anordnung)
8	Doppeltönige Signalpfeife mit Kette	8	Schaftstiefel für lange Hose
9	Leibriemen	9	Mantel oder Schutzjacke (auf besondere Anordnung)
		10	Doppeltönige Signalpfeife
		11	Hakengurt (mit Feuerwehrbeil, Beiltasche und Notnagel)
		12	Fangleine
		13	Atemschutzmaske

Bei Aufräumungsarbeiten auf der Einsatzstelle sowie im Übungs- und Ausbildungsdienst kann der Leitende Änderungen des Anzugs anordnen (z. B. Arbeitsmütze an Stelle des Feuerschutzhelms, Ablegen des Hakengurtes).

**B. Dienstanzug**

Lfd. Nr.	Vom Zugführer an aufwärts	Lfd. Nr.	Vom Feuerwehrmann bis zum Gruppenführer
1	Feuerschutzhelm (ohne Nackenleder)	1	Feuerschutzhelm (ohne Nackenleder)
2	Dienstrock mit Kragenhemd und schwarzem Binder	2	Dienstrock
3	Lange Tuchhose	3	Lange Tuchhose
4	Graue Handschuhe	4	Graue Handschuhe
5	Schnürschuhe	5	Schaftstiefel für lange Hose
6	Mantel	6	Mantel
7	Leibriemen	7	Leibriemen

Der Dienstanzug wird in der Regel getragen:

- bei gemeinsamem Auftreten mit anderen Feuerwehren aus besonderem Anlaß (z. B. bei Abordnungen zu Feuerwehrveranstaltungen),
- von Ehrenabteilungen,
- von Sicherheitswachen in Theatern, Ausstellungsräumen usw.; an Stelle des Feuerschutzhelms kann das Tragen der Schirmmütze angeordnet werden,
- als Ausgehanzug (z. B. bei dienstfreien Wachabteilungen und bei Kontrollgängen in Gebäuden), an Stelle des Feuerschutzhelms wird die Schirmmütze getragen; Kragenhemd und schwarzer Binder sowie Schnürschuhe können getragen werden.

## Anlage 2

## Dienstbekleidung und persönliche Ausrüstung für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr

## Ausstattung soll

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Zuständig je Kopf	Anmerkung
1	Dienstmütze (Bergmütze mit karmesinrotem Abzeichenamt am Deckel) *	1	Ersatzlieferung nach Bedarf (gilt für alle vorgeschriebenen Ausrüstungsstücke)
2	Dienstrock (mit karmesinroter Kragenfassung) *	1	
3	Lange Tuchhose (mit karmesinroten Vorstößen)	1	
4	Dienstmantel (mit karmesinroter Krageneinfassung)	1	
5	Oberhemd	1	
6	Selbstbinder	1	
7	Schaftstiefel für lange Hose	1 Paar	(oder Stiefelgeld)
8	Arbeitsanzug	1	
9	Feuerschutzhelm mit Nackenleder	1	
10	Hakengurt (mit Feuerwehrbeil, Beiltasche und Notnagel)	1	
11	Fangleine	nach Bedarf	
12	Doppeltönige Signalpfeife mit Kette	1	
13	Atemschutzmaske	nach Bedarf	
14	Leibriemen	1	

\*) vom Brandmeister an aufwärts zusätzlich:

- 1 Schirmmütze (mit karmesinrotem Abzeichenamt am Deckel und am oberen Rand) und  
1 Dienstrock

## Anzugarten

## A. Feuerdienstanzug

Lfd. Nr.	Vom Zugführer an aufwärts	Lfd. Nr.	Vom Feuerwehrmann bis zum Gruppenführer
1	Feuerschutzhelm mit Nackenleder	1	Feuerschutzhelm mit Nackenleder
2	Dienstrock	2	Arbeitsanzug
3	Lange Tuchhose	3	Schaftstiefel für lange Hose
4	Schaftstiefel für lange Hose	4	Mantel (auf besondere Anordnung)
5	Mantel (auf besondere Anordnung)	5	Doppeltönige Signalpfeife
6	Doppeltönige Signalpfeife	6	Hakengurt (mit Feuerwehrbeil, Beiltasche und Notnagel)
7	Leibriemen	7	Fangleine (auf Anordnung)
		8	Atemschutzmaske (auf Anordnung)

## B. Dienstanzug

Lfd. Nr.	Vom Zugführer an aufwärts	Lfd. Nr.	Vom Feuerwehrmann bis zum Gruppenführer
1	Feuerschutzhelm ohne Nackenleder	1	Feuerschutzhelm ohne Nackenleder
2	Dienstrock	2	Dienstrock
3	Lange Tuchhose	3	Lange Tuchhose
4	Schaftstiefel für lange Hose	4	Schaftstiefel für lange Hose
5	Mantel (auf besondere Anordnung)	5	Mantel (auf besondere Anordnung)
6	Leibriemen	6	Leibriemen

Die für die Berufsfeuerwehr erlassenen Bestimmungen über das Tragen des Dienstanzugs finden Anwendung.

**Dienstgradabzeichen**  
(Schulterabzeichen)

Anlage 3

Lfd. Nr.	Dienstgradbezeichnung Berufs- feuerwehr	Dienstgradbezeichnung Freiwillige Feuerwehr	Dienstgradabzeichen
1.	Anwärter	Anwärter	keine
2.	Feuerwehrmann	Feuerwehrmann	1 Litze aus karmesin- rotem Abzeichtuch 8 × 38 mm
3.	Oberfeuerwehrmann	Oberfeuerwehrmann	2 Litzen wie unter 2.
4.	entfällt	Unterbrandmeister	3 Litzen wie unter 2.
5.	Brandmeister	Brandmeister (1 Gruppe)	1 Litze wie unter 2. und 1 kl. Stern
6.	Oberbrandmeister	Oberbrandmeister (2 Gruppen)	2 Litzen wie unter 2. und 1 kl. Stern
7.	Hauptbrandmeister	entfällt	3 Litzen wie unter 2. und 1 kl. Stern
8.	Brandinspektor- anwärter	entfällt	1 rotweiße Kordel aus Seidengespinst, 3 mm ⌀ 38 mm lang
9.	Brandinspektor	Hauptbrandmeister (Leiter einer FFW mit 3—4 Gruppen)	1 Leichtmetallspange 8 × 38 mm gekörnt
10.	Brandoberinspektor	Hauptbrandmeister (Leiter einer FFW mit 5—6 Gruppen)	2 Leichtmetallspangen wie unter 9.
11.	Brandamtmann	Hauptbrandmeister (Leiter einer FFW mit 7—8 Gruppen)	3 Leichtmetallspangen wie unter 9.
12.	Brandoberamtmann	Hauptbrandmeister (Leiter einer FFW mit mehr als 8 Gruppen)	3 Leichtmetallspangen wie unter 9. und 1 kl. Stern
13.	Brandreferendar	—	2 rotweiße Kordeln wie unter 8.
14.	Brandassessor	—	1 großer Stern
15.	Brandrat	Kreisbrandmeister Stadtbrandmeister	1 großer Stern und Eichenlaubkranz
16.	Oberbrandrat	Bezirksbrandmeister	2 große Sterne und Eichenlaubkranz
17.	Branddirektor	—	3 große Sterne und Eichenlaubkranz

## Anlage 4

## Mützenabzeichen

Berufsfeuerwehr und freiwillige Feuerwehr

- a) Am Randtuch der Schirmmütze unmittelbar über der Aluminiumkordel oder dem Ledersturzriemen wird das Mützenabzeichen nach Abbildung, über dem Mützenabzeichen die Bundeskokarde nach Abbildung getragen.
- b) Am Vorderteil der Bergmütze, 1 cm vom Deckel wird das verkleinerte Mützenabzeichen nach Abbildung getragen.
- c) Vom Brandmeister an aufwärts wird an der Schirmmütze eine Aluminiumkordel, an der Bergmütze eine Silberlitze getragen.

	<b>Bundeskokarde</b> (Messing — goldfarbig) Mitte: schwarzes Tuch mit karminkarmrotem Ring. Außenfläche: goldfarbig.
	<b>Abzeichen für die Schirmmütze</b> (Messing — versilbert, poliert)
	<b>Abzeichen für die Bergmütze</b> (Messing — versilbert, poliert)

— MBl. NW. 1959 S. 583.

## Geschäftsordnung für den Feuerschutzbeirat

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1959 —  
III A 3/201 — 5729/59

Auf Grund des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) wird folgende Geschäftsordnung für den Feuerschutzbeirat erlassen:

## § 1

(1) Der Feuerschutzbeirat wird zu seinen Sitzungen durch den Innenminister einberufen. Jährlich sollen wenigstens zwei Sitzungen stattfinden; ferner wird der Feuerschutzbeirat einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(2) Der Innenminister lädt die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein. Die erforderlichen Beratungsunterlagen sollen beigelegt oder nachträglich zugesandt werden.

(3) Zwischen der Absendung der Einladungen und dem Sitzungstermin soll, abgesehen von eiligen Fällen, eine Frist von wenigstens zwei Wochen liegen.

## § 2

Der Feuerschutzbeirat ist bei Anwesenheit des Innenministers oder seines Vertreters und von neun Mitgliedern beschlußfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. In persönlichen Angelegenheiten ruhen Stimm- und Antragsrecht der Mitglieder.

## § 3

(1) Die Sitzungen des Feuerschutzbeirats sind nicht öffentlich.

(2) Zu den Sitzungen des Beirats können Sachverständige zur Beratung in Einzelfragen geladen werden.

## § 4

Der Feuerschutzbeirat kann zur Beratung bestimmter einzelner Angelegenheiten Arbeitsausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden.

## § 5

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern des Feuerschutzbeirats zuzusenden.

## § 6

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung für den Feuerschutzbeirat v. 1. März 1951 (MBI. NW. S. 357) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

— MBl. NW. 1959 S. 591.

## Dienstanweisung für die Kreisbrandmeister

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1959 —  
III A 3/210 — 5730/59

Auf Grund der §§ 15 Abs. 3 Buchst. a und 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) — FSHG — wird folgende Dienstanweisung für die Kreisbrandmeister erlassen:

1. Der Kreisbrandmeister ist Hilfsorgan des Oberkreisdirektors sowohl für dessen Aufgaben als Aufsichtsbehörde nach § 14 FSHG als auch bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Landkreis selbst nach § 2 FSHG obliegen. Der Kreisbrandmeister ist Ehrenbeamter des Landkreises. Der Oberkreisdirektor ist nach § 41 der Landkreisordnung sein Dienstvorgesetzter.
2. Der Kreisbrandmeister hat darauf hinzuwirken, daß die Aufgaben des Feuerschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen innerhalb des Kreisgebietes jederzeit erfüllt werden, soweit diese Aufgaben nicht den anerkannten hauptberuflichen Werkfeuerwehren obliegen. Er hat rechtzeitig alles vorzuschlagen, was hierzu erforderlich ist und von ihm nicht unmittelbar geregelt werden kann.
3. Der Kreisbrandmeister hat insbesondere:
  - a) darauf zu achten, daß
    1. Stärke und Gliederung der Feuerwehren den Vorschriften entsprechen,
    2. Dienstzucht, Ausbildung, Bekleidung und Ausrüstung der Feuerwehren ausreichen,
    3. Nachwuchs und Altersschichtung den Fortbestand der Feuerwehren gewährleisten,
    4. Leiter und nachgeordnete Dienstgrade der Feuerwehren ihren Aufgaben gewachsen sind,
    5. Gebäude, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehren einschließlich der Feuermelde- und Alarmanlagen in Ordnung sind,
    6. der Sicherheitsdienst in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen usw. wahrgenommen wird,
    7. die Löschwasserversorgung ausreicht,
    8. für Unglücksfälle und öffentliche Notstände der Krankentransport- und Rettungsdienst sicher gestellt ist,
    9. die Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehr beachtet, insbesondere der hierin angeordnete Unterricht regelmäßig erteilt wird,
    10. die Brandschau durchgeführt wird.
  - b) die Leiter der freiwilligen Feuerwehren bei Beförderungen zu beraten,

- c) Kreisausbilder zu bestellen; diese müssen an einem Kreisausbilderlehrgang der Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben,
- d) die Verbundenheit der Feuerwehren durch die Pflege der Kameradschaft zu fördern.
4. Der Kreisbrandmeister nimmt seine Aufgaben in der Regel durch Besichtigungen, Teilnahme an Übungen, durch Dienstbesprechungen und durch die Anwesenheit bei Großbränden und Notständen wahr.
5. (1) Die Feuerwehren und sonstigen Einrichtungen des Feuerschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen sollen in der Regel einmal jährlich planmäßig überprüft werden. Soweit es der Zweck erfordert, beginnt die Prüfung ohne Kenntnis der Feuerwehr, jedoch nach vorheriger Anmeldung beim Hauptverwaltungsbeamten des Trägers des Feuerschutzes. Im anderen Falle werden die Prüfungen dem Leiter der Feuerwehr vorher mitgeteilt. Der Kreisbrandmeister ist zur Prüfung auch dann berechtigt, wenn der Träger des Feuerschutzes keinen Vertreter zur Prüfung entsendet.
- (2) Beanstandungen sind mit dem Träger des Feuerschutzes im Anschluß an die Prüfung unter Beteiligung des Leiters der freiwilligen Feuerwehr zu besprechen.
- (3) Der Kreisbrandmeister kann die sofortige Beseitigung von feuerschutztechnischen Mängeln und von Verstößen gegen das Gesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften durch unmittelbare Weisung an den Leiter der Feuerwehr anordnen. Ergeben sich hieraus Kosten für den Träger des Feuerschutzes, so muß die Abstellung auf Grund des von dem Kreisbrandmeister zu erstattenden schriftlichen Prüfungsberichtes im Aufsichtswege veranlaßt werden.
- (4) Der Prüfungsbericht ist dem Oberkreisdirektor in doppelter Ausfertigung vorzulegen; dieser trifft die erforderlichen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes legt der Oberkreisdirektor dem Regierungspräsidenten vor.
6. Dienstbesprechungen mit den Leitern der Feuerwehren sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr, anzusetzen. Die Ladung zur Dienstbesprechung ist an die Träger des Feuerschutzes zu richten.
7. (1) Der Kreisbrandmeister bedarf für Dienstreisen innerhalb des Kreises im Rahmen der vom Kreistage bereitgestellten Mittel keiner Genehmigung; er ist verpflichtet, voraussehbare Dienstreisen dem Oberkreisdirektor vorher anzuzeigen. Dies kann durch die Vorlage eines monatlichen Reiseplanes geschehen.
- (2) Der Oberkreisdirektor kann eine abweichende Regelung treffen.
8. Der Kreisbrandmeister benutzt im dienstlichen Schriftverkehr den Briefkopf
- „Landkreis . . . . . (Name)  
Der Oberkreisdirektor“.
- Er zeichnet „Im Auftrage“ mit dem Zusatz „Kreisbrandmeister“.
- Das Recht des Oberkreisdirektors, den Umfang des Zeichnungsrechtes allgemein oder für den Einzelfall zu regeln, bleibt unberührt.
9. Der Kreisbrandmeister darf Gerät oder Fahrzeuge für Feuerwehren weder herstellen noch vertreiben.
10. Diese Dienstanweisung tritt zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Kreisbrandmeister v. 15. März 1951 (MBl. NW. S. 439) außer Kraft.

— MBl. NW. 1959 S. 592.

### Dienstanweisung für die Bezirksbrandmeister

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1959 —  
III A 3/210 — 5731/59

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) — FSHG — wird folgende Dienstanweisung für die Bezirksbrandmeister erlassen:

1. Der Bezirksbrandmeister ist als Ehrenbeamter des Landes dem Regierungspräsidenten unterstellt.
2. Der Bezirksbrandmeister hat darauf hinzuwirken, daß die Aufgaben des Feuerschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, soweit diese Aufgaben nicht Berufsfeuerwehren oder anerkannten hauptberuflichen Werkfeuerwehren obliegen, im Regierungsbezirk jederzeit erfüllt werden. Er hat dem Regierungspräsidenten alles vorzuschlagen, was hierzu erforderlich ist und von ihm nicht unmittelbar geregelt werden kann.
3. Der Bezirksbrandmeister hat darauf zu achten, daß
  1. Stärke und Gliederung der Feuerwehren den Vorschriften entsprechen,
  2. Dienstzucht, Ausbildung, Bekleidung und Ausrüstung der Feuerwehren ausreichen,
  3. Nachwuchs und Altersschichtung den Fortbestand der Feuerwehren gewährleisten,
  4. Leiter und nachgeordnete Dienstgrade der Feuerwehren ihren Aufgaben gewachsen sind,
  5. Gebäude, Fahrzeuge und Gerät der Feuerwehren einschließlich der Feuermelde- und Alarmanlagen in Ordnung sind,
  6. der Sicherheitsdienst in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen usw. wahrgenommen wird,
  7. die Löschwasserversorgung ausreicht,
  8. für Unglücksfälle und öffentliche Notstände der Krankentransport- und Rettungsdienst sichergestellt ist,
  9. die Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehr beachtet, insbesondere der hierin angeordnete Unterricht regelmäßig erteilt wird,
  10. die Brandschau durchgeführt wird.
- Er hat die Verbundenheit der Feuerwehren durch die Pflege der Kameradschaft zu fördern.
4. Der Bezirksbrandmeister nimmt seine Aufgaben in der Regel durch Besichtigungen, Teilnahme an Übungen, durch Dienstbesprechungen und durch die Anwesenheit bei Großbränden und Notständen wahr.
5. (1) Der Bezirksbrandmeister soll die Feuerwehren und die sonstigen Einrichtungen des Feuerschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen stichprobenweise überprüfen. Soweit es der Zweck erfordert, beginnt die Prüfung ohne Kenntnis der Feuerwehr, jedoch nach Benachrichtigung des Kreisbrandmeisters und nach vorheriger Anmeldung beim Hauptverwaltungsbeamten des Trägers des Feuerschutzes. Im anderen Falle werden die Prüfungen dem Leiter der Feuerwehr vorher mitgeteilt. Der Bezirksbrandmeister ist zur Prüfung auch dann berechtigt, wenn der Träger des Feuerschutzes keinen Vertreter zur Prüfung entsendet.
- (2) Beanstandungen sind mit dem Träger des Feuerschutzes im Anschluß an die Prüfung unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters und des Leiters der freiwilligen Feuerwehr zu besprechen.
- (3) Der Bezirksbrandmeister kann die sofortige Beseitigung von feuerschutztechnischen Mängeln und von Verstößen gegen das Gesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften durch unmittelbare Weisung an den Leiter der Feuerwehr

unter Benachrichtigung des Kreisbrandmeisters anordnen. Ergeben sich hieraus Kosten für den Träger des Feuerschutzes, so muß die Abstellung auf Grund des von dem Bezirksbrandmeister zu erstattenden schriftlichen Prüfungsberichtes im Aufsichtswege veranlaßt werden.

- (4) Der Prüfungsbericht ist dem Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung vorzulegen; dieser trifft die erforderlichen Maßnahmen.
6. Dienstbesprechungen mit den Kreis- und Stadtbrandmeistern sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr, anzusetzen. Die Ladung zur Dienstbesprechung ist an die Oberkreisdirektoren und die Oberstadtdirektoren zu richten. Der Innenminister ist von jeder vorgesehenen Dienstbesprechung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen; eine Niederschrift über die Besprechung ist ihm zuzuleiten.
7. Der Bezirksbrandmeister bedarf für Dienstreisen innerhalb des Regierungsbezirks im Rahmen der hierfür bereitgestellten Mittel keiner Genehmigung; er ist verpflichtet, voraussehbare Dienstreisen dem Regierungspräsidenten vorher anzulegen. Dies kann durch die Vorlage eines monatlichen Reiseplanes geschehen.
8. Der Bezirksbrandmeister benutzt im dienstlichen Schriftverkehr den Briefkopf „Der Regierungspräsident“. Er zeichnet „Im Auftrage“ mit dem Zusatz „Bezirksbrandmeister“. Der Regierungspräsident kann den Umfang des Zeichnungsrechtes allgemein oder für den Einzelfall regeln.
9. Der Bezirksbrandmeister darf Gerät oder Fahrzeuge für Feuerwehren weder herstellen noch vertreiben.
10. Diese Dienstanweisung tritt zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Bezirksbrandmeister vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 441) außer Kraft.

— MBI. NW. 1959 S. 594.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)  
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.